

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	7
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	8
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz.....	8
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	10
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</i>	10
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	12
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	13
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
A.13	Handelsverband Südbaden e.V.	16
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.15	terranets bw GmbH	17
A.16	TransnetBW GmbH.....	17
A.17	PLEdoc GmbH	18
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	18
A.19	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.</i>	18
A.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung.....	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	19
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	19
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	19
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	19
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	19
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung .	19
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	19
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	19
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	19
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	20
B.11	bnNETZE GmbH	20
B.12	Vodafone West GmbH	20
B.13	Amprion GmbH	20
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20
B.15	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (ASDBW).....	20
B.16	Gemeinde Auggen	20
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	20
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	20
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.3 Industrie und Gewerbe	20

B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	20
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit....	20
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	20
B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	20
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	20
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
B.26	Abwasserzweckverband Weilertal	20
B.27	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)	20
B.28	Tourismusverein Neuenburg am Rhein	20
B.29	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A.....	20
B.30	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	20
B.31	Polizeipräsidium Freiburg	20
B.32	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU	20
B.33	BUND e.V.....	20
B.34	Stadt Heitersheim.....	20
B.35	Stadt Müllheim	20
B.36	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde	20
B.37	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau	20
B.38	Gemeinde Bad Bellingen	20
B.39	Gemeinde Badenweiler.....	20
B.40	Gemeinde Buggingen	20
B.41	Gemeinde Eschbach.....	21
B.42	Gemeinde Schliengen.....	21
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21
C.1	Person 1	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Unsere Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen und in die Planung eingearbeitet. Bei Beachtung der Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung aus dem Flächensteckbrief ist anzunehmen, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit denjenigen Belangen, zu denen erst auf nachgelagerter Ebene nähere Ermittlungen und Bewertungen angestellt werden sollen (Immissionsschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung nach BNatSchG, Grundwasserschutz, etc.) möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Wir regen jedoch an, die durchgeführten Bewertungen im Flächensteckbrief hinsichtlich der Eignung der Fläche nochmals zu prüfen bzw. näher zu erläutern, da verschiedene Bewertungen nicht schlüssig erscheinen (z.B. Bewertung verschiedener Umweltbelange mit O bei festgestellter hoher Beeinträchtigung).	Dies wird berücksichtigt. Die Bewertungen wurden hinsichtlich der Beeinträchtigungen nochmals geprüft und angepasst. Am Gesamtergebnis hat sich jedoch nichts geändert.
A.1.3	Zur Aussage unter der Ziffer 8 der Begründung, dass sich die Stadt Neuenburg vorbehalten hat, die im Rahmen der Landesgartenschau benötigten Gewerbeflächen zu gegebener Zeit an anderer Stelle im Gemeindegebiet nachweisen zu können, weisen wir darauf hin, dass dies aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht hervorgeht. Wir bitten deshalb um diesbezügliche Überprüfung und ggf. Änderung der Begründung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich des Flächenbedarfs angepasst.
A.1.4	Da die Offenlage wiederholt wurde, regen wir an, die Verfahrensdaten unter der Ziffer 4 der Begründung zu ergänzen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Verfahrensdaten werden aktualisiert.
A.1.5	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Aufbringung von jeweils zwei Deckblättern auf den wirksamen FNP im Maßstab 1:10.000 (Gesamtplan) und im Maßstab 1:5.000 (Teilplan Kernort). Mit der Genehmigungsvorlage bitten wir darum, entsprechend maßstabsgerecht	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Unterlagen zur Genehmigungsvorlage werden in der gewünschten Form erstellt und dem Landratsamt zugesandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ausgeschnittene Deckblätter in der Anzahl der Planfertigungen beizufügen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Deckblätter eine eindeutige Zuordnung zur 14. Änderung des FNP ermöglichen, etwa durch einen mit dem Deckblatt verbundenen Reiter, auf dem sich die Vermerke zum Feststellungsbeschluss, zur Genehmigung und zur Bekanntmachung befinden.</p>	
A.1.6	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht. Planänderungen haben sich nicht ergeben. Die Übermittlung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.</p>
A.1.7	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Übermittlung der Ergebnismitteilung wird zugesichert. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag beigelegt.</p>
A.1.8	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans übersandt.</p>
A.1.9	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der gewünschten digitalen Form erstellt und an das Landratsamt übersandt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	
A.1.10	Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg und den Regionalverband wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen: Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans wurden bei der Planung berücksichtigt.
A.2.2	Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen gegen die 14. FNP-Änderung keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Umweltbelange abgearbeitet werden.	Dies wird berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltbelange innerhalb eines Umweltberichts (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB) sachgemäß abgearbeitet.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	

Nr.	Stellungnahmen von mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Beschlussvorschlag
A.3.1	<p>Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist.</p> <p>Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p> <p>Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können. Wir bitten die Gemeinde, diese Informationen an den Vorhabenträger zu übermitteln.</p> <p>Wir empfehlen den Vorhabenträgern späterer Bauvorhaben sowohl das Bodenschutzkonzept (BSK) als auch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, so dass alle, das Schutzgut Boden betreffend, technischen und organisatorischen Maßnahmen in ausreichendem Umfang benannt werden, um die vorsorgliche Vermeidung und Minderung von schadhaften Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der Ausschreibung und zum Zeitpunkt der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das Thema des Bodenschutzes bereits Gegenstand der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung war, ist dem Vorhabenträger die Information bereits übermittelt worden.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept und die Bodenkundliche Baubegleitung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wurde ein Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzepts in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigen zu können. Erfahrungsgemäß können mit frühzeitiger Integration eines BSK und einer fachkundigen BBB in der Planungsphase, teilweise erhebliche Kosten aufgrund geringerer Flächeninanspruchnahme und verringerter Bodenbewegung eingespart werden. Eine BBB kann bei frühzeitiger Beteiligung außerdem zu einer kosten- und verfahrensoptimierten Bodenverwertung und -entsorgung beitragen. Kulturfähige Bodenschichten können dadurch einer hochwertigen Verwertung (Bodenverbesserung) zugeführt werden und müssen nicht teuer entsorgt werden.</p> <p>Weitergehende Informationen zum Thema „Bodenschutzkonzept“ erteilt die untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Das Flurstück liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Vor Ort ist mit Flurabständen ab 8 m uGOK zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.3	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Gefährdung durch Starkregen wird als tendenziell gering eingeschätzt. Starkregengefahrenkarten wurden kürzlich durch die Stadt Neuenburg in Auftrag gegeben und befinden sich derzeit in Bearbeitung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	<p>Unsere Eingaben zum Thema Erdmassenausgleich werden auf Ebene des parallelen Bebauungsplans als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Im Rahmen der Wiederholung der Offenlage wurde auch eine Schalltechnische Untersuchung des Büros für Umweltakustik Heine und Jud, (Projekt 3109/4 vom 12.01.2023) vorgelegt. Im Rahmen der ersten Offenlage zur 14. FNP-Änderung lag diese noch nicht vor. Die Untersuchung bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren „Hans-Buck-Straße“. Die wesentlichen schalltechnischen Aspekte werden in der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren beurteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Für die Beurteilung des Verkehrslärms ist die Gemeinde selbst zuständig	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)		
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.5.1	Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist im östlichen Änderungsbereich eine kleine Waldfläche dargestellt. Bei der Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Eine Waldumwandlungserklärung ist im Rahmen der FNP-Änderung daher nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Sollten naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald festgesetzt werden, sind diese im Vorfeld mit der Forstbehörde abzustimmen.	Dies wird berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen im Wald werden frühzeitig mit der Forstbehörde abgestimmt.
A.6 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz (Schreiben vom 27.02.2023)		
A.6.1	Die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Hans-Buck-Straße“ fand in der Zeit vom 04.04.2022 bis 10.05.2022, parallel zur damaligen frühzeitigen FNP-Beteiligung, statt. Uns ist derzeit nicht bekannt, wann die Offenlage des Bebauungsplans stattfindet bzw. geplant ist. Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan, als auch in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung sollte auf den aktuellen Planungsstand des jeweils anderen Planwerkes eingegangen werden, um darzulegen, dass es sich (weiterhin) um ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB handelt und die entsprechenden Anforderungen hierzu eingehalten werden.	Die Offenlage des Bebauungsplans hat ebenfalls parallel zur FNP-Änderung, und zwar vom 27.02. bis 31.03.2023 stattgefunden. In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf den Verfahrensstand des Bebauungsplans eingegangen. Die Voraussetzungen für ein sog. Parallelverfahren sind nach wie vor erfüllt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	<p>Wie in unserer Stellungnahme vom 10.05.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt, wurden zwischenzeitlich Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf sowie zur Standortwahl ergänzt.</p> <p>Zum Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs wird angeführt, dass die Stadt Neuenburg im Zuge der Planungen für die Landesgartenschau auf ca. 21 ha gewerbliche Baufläche verzichtet und sich dabei vorbehalten habe, die wegfallenden Gewerbeflächen zu gegebener Zeit an anderer Stelle im Gemeindegebiet wieder ausweisen zu können.</p> <p>Diese Vorgehensweise und eine derartige Bevorratung ohne konkrete Alternativflächenausweisung stößt seitens der höheren Raumordnungsbehörde auf grundsätzliche Bedenken und bedürfte auch einer Abstimmung u.a. mit der Genehmigungsbehörde bzw. (sofern möglich) einer geeigneten bauleitplanerischen Sicherung.</p> <p>Wir bitten vor diesem Hintergrund den Bedarfsnachweis unter Erwähnung der regionalplanerischen Anforderungen gemäß Plansatz 2.4.2 des Regionalplans Südlicher Oberrhein zu führen.</p> <p>Im Ergebnis kann die zusätzliche Ausweisung von 0,63 ha vor dem Hintergrund der erwähnten Ansiedlungsanfragen und der dafür benötigten Gesamtgröße - durch Ergänzung wirksam ausgewiesener Gewerbebauflächen wird durch die Planung sodann eine Gesamtentwicklung des Grundstücks FlstNr. 4560/41 von ca. 6,5 ha möglich – mitgetragen werden.</p> <p>Die Ausführungen zur Standortwahl und zur erforderlichen planerischen Konfliktbewältigung (auf FNP-Ebene durch eine 30 m breite Grünfläche als Pufferzone zur südlich angrenzenden Campingplatznutzung und im Weiteren dann abgeschichtet auf Bebauungsplan-Ebene) sind aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nachvollziehbar.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des Flächenbedarfs angepasst.</p>
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 (Schreiben vom 27.02.2023)	
A.7.1	<p>Das Referat 54.1 wurde bereits in 04/2022 zur 14. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „Hans-Buck-Straße“ angehört und hatte am 28.04.2022 eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahme abgegeben („Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.“).</p> <p>Die erneute Beteiligung des Referats 54.1 (Schreiben vom 19.01.2023) in diesem Verfahren wurde augenscheinlich aufgrund der Vorlage weiterer Unterlagen u.a. zum Naturschutz durchgeführt.</p> <p>Diese neuen Unterlagen geben keine neuen Erkenntnisse zu den Belangen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weshalb bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens aus störfallrechtlicher Sicht weiterhin keine Bedenken bestehen.</p>	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 08.02.2023)	
A.8.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01446 vom 03.05.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.05.2022)	
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 03.05.2022 (Az. 2511//22-01445) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich der Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
A.9.2	<p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p>	
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p><i>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 02.03.2023)</p>	
A.10.1	<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Tätigwerden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist nicht notwendig, da im Jahr 2016 bereits das Ingenieurbüro Terrasond Kampfmittelräumung GmbH mit Oberflächensondierungen beauftragt wurde. Durch Flächensondierungen und Nachgrabungen in Anomaliebereichen wurden zahlreiche Kampfmittel sichergestellt und an den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg übergeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 33 Wochen ab Auftragsingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.02.2023)	
A.11.1	<p>Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und stellt Gewerbefläche und Grünfläche dar.</p> <p>Die geplante Neuausweisung der Gewerbefläche ist laut Begründung zur 14. FNP-Änderung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets aufgrund der großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken notwendig.</p> <p>Das Unterzentrum Neuenburg ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, festgelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Bestimmung des Flächenbedarfs gilt ein Orientierungswert von 10 ha für 15 Jahre (Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan).</p> <p>Im Rahmen einer FNP-Änderung gilt ein entsprechender geringerer Flächenbedarf entsprechend des kürzeren Planungszeitraums (3-5 Jahre).</p> <p>Aufgrund des Arrondierungszuschnittes der im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung deutlich kleiner gewordenen Gewerbefläche bestehen aus regionalplanerischer Sicht betr. der 14. FNP-Änderung keine Einwendungen.</p>	
A.11.2	<p>Die Begründung muss jedoch hinsichtlich der Flächenbedarfsbetrachtung (Ziffer 8) korrigiert werden.</p> <p>Die vor über 10 Jahren aus dem FNP genommenen Gewerbeflächen im Rahmen der 5. FNP-Änderung (zugunsten Landeskartenschau) können heute nicht mehr als Gewerbeflächenpotenzial beliebig im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Für die Gewerbeflächenbedarfsermittlung ist vielmehr der o.g. Plansatz maßgebend. Darüber hinaus ist nördlich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans Hans-Buck-Straße ein weiteres Gewerbeflächenpotenzial von mehreren ha im FNP dargestellt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des Flächenbedarfs angepasst.</p> <p>Das angesprochene Gelände befindet sich im Besitz der auf dem Gelände ansässigen Firma und wird zum Erproben der dort hergestellten Produkte verwendet. Es steht daher als Gewerbeflächenpotenzial für eine andere Gewerbeansiedlung nicht zu Verfügung.</p>
A.12	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.03.2023)</p>	
A.12.1	<p>Es wird begrüßt, dass die Offenlagen Bebauungsplan und erforderliche FNP-Änderung nun zeitlich parallel laufen, erforderliche Dokumente wie das Schallgutachten beigefügt wurden und das Vorhaben nun in Gesamtschau beurteilt werden kann.</p> <p>Wesentliche Änderung der Planung „in die richtige Richtung“ gegenüber der frühzeitigen Beteiligung ist u.E. der nun dargestellte 30 m tiefe Pufferstreifen in Form einer dargestellten Grünfläche im südlichen Bereich der Änderungsfläche. Es wird darum gebeten, die Mindestdiefe von 30 Metern durchgängig in die zeichnerische FNP-Flächendarstellung, so auch ins Deckblatt, mit aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Üblicherweise findet in den Planzeichnungen eines Flächennutzungsplans keine Vermaßung von Flächen statt. Dies liegt auch darin begründet, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans ohnehin nicht als parzellenscharf, sondern lediglich als gebietsscharf anzusehen sind. Eine Vermassung würde auch dem Sinn des „Entwickelns“ aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 abs. 2 BauGB zuwiderlaufen.</p> <p>Entscheidend sind daher die Festsetzungen des Bebauungsplans. Aus den Unterlagen des Parallel aufgestellten Bebauungsplans ist deutlich erkennbar, dass sich zusammen mit dem öffentlichen Weg (Flst.Nr. 4560/19) ein Mindestabstand von</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		mindestens 36 m ergibt, der sich in Richtung Hans-Buck-Straße auf über 60 m verbreitert.
A.12.2	<p>Problematisch ist auf FNP-Ebene u.E. weiterhin Folgendes: Die erfolgte Änderung in eine gewerbliche Fläche „G“ auf ca. 0,63 ha, besonders jedoch die von der vorliegenden Änderung nicht tangierte wesentlich größere „Restfläche“ des Grundstücks Flst.Nr. 4560/41 (Plangebiet für den Bebauungsplan) ließe neben einer Umsetzung in ein Gewerbegebiet GE/ GEE auch eine Umsetzung in ein Industriegebiet GI zu. Es wird angeregt, in der Planbegründung zur FNP-Änderung darauf einzugehen, dass im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan bzw. der vorliegenden Problematik mit dem benachbarten Campingplatz seitens der Stadt nicht mehr beabsichtigt wird, hier ein GI zu entwickeln. Verbindlich ist dies natürlich trotzdem nicht.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auch diesbezüglich wird auf den Parallel zur FNP-Änderung offen gelegten Bebauungsplan verwiesen, der ausschließlich Gewerbegebiet (GE) festlegt und darüber hinaus auch textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz enthält. Sobald der Satzungsbeschluss gefasst wurde, handelt es sich um verbindliche Regelungen des Ortsrechts, die daher vom Rechtscharakter vorzugswürdig gegenüber unverbindlichen Absichtserklärungen in einer Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind</p>
A.12.3	<p>Es fällt auf, dass im Steckbrief die verbale Gesamtbewertung in der linken Spalte mit der Eignungseinstufung in der rechten Spalte mehrfach nicht übereinstimmt. Um Prüfung und Berichtigung wird gebeten. Hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung wurde unserer Kenntnis nach zudem die Buslinie zwischenzeitlich eingestellt, so dass das Gewerbegebiet über keinen direkten ÖPNV-Anschluss mehr verfügt. Zudem gelten unsere Bedenken zum Bebauungsplan auch hier: Allem voran sind bestimmte Darlegungen wie die getroffene Feststellung, dass bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen betriebsbedingte Auswirkungen auf ein „verträgliches Maß reduziert“ werden könnten so nicht nachvollziehbar, s. unsere aktuelle Stellungnahme zum Bebauungsplan (s. dort u.a. zur angenommenen Schutzwürdigkeit des Campingplatzes analog zu einem Mischgebiet). Mögliche Beeinträchtigungen anderer Art wie bspw. visuelle Beeinträchtigungen durch mögliche massive und/oder hohe Bebauung (optische Bedrängung), Störungen durch Lichtemissionen durch nächtlichen Verkehr oder laufende Betriebsprozesse sowie durch nahen nächtlichen gewerblichen Verkehr an sich, sind ebenfalls zu befürchten, werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertungen wurden hinsichtlich der Beeinträchtigungen nochmals geprüft und angepasst. Am Gesamtergebnis hat sich jedoch nichts geändert.</p> <p>Auf Grund der Zuständigkeitsänderung der Buslinie 110 (Umsetzung Nahverkehrsplan) wurden die Fahrten ins Industriegebiet Neuenburg eingestellt und sollen nun separat vergeben werden. Die Stadtverwaltung ist hier bereits im Gespräch mit Busunternehmen.</p> <p>Beim Bahnhof Neuenburg wurde eine neue Fahrradstation mit elektronischem Zugangssystem für 24 Fahrräder geschaffen, sowie zusätzliche Anlehnbügel für 39 Fahrräder. Hier haben Pendler die Möglichkeit ihr Fahrrad sicher abzustellen.</p> <p>Der Einwender vermischt in seiner Argumentation die Ebenen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan soll gem. § 5 Abs. 1 BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde <u>in den Grundzügen</u> darstellen.“</p> <p>Detaillierter Prüfungen und Bewertungen sind den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Wie dem Einwender bekannt ist wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits dahingehend reagiert, dass eine 30 m breite Grünfläche in die FNP-Darstellung aufgenommen wurde, um</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	im Steckbrief jedoch höchstens erwähnt, zum Teil auch gar nicht angesprochen.	potenzielle Nutzungskonflikte zum südlich angrenzenden Campingplatz zu minimieren. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Flächensteckbrief zum Flächennutzungsplan und nicht zum Bebauungsplan handelt, der insofern konkreten Beeinträchtigungen noch gar nicht vorwegnehmen kann. Der Flächennutzungsplan weist im vorliegenden Fall eine gewerbliche Baufläche (G) in einer Größe von 0,63 ha aus und hat nur dessen Auswirkung zu prüfen. Es ist aber nicht seine Aufgabe jedwede später mögliche gewerbliche Nutzung vorherzusehen bzw. zu berücksichtigen. Dies ist wie bereits erwähnt Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens.
A.12.4	Das Bewertungsergebnis aus stadtplanerischer Sicht „(uneingeschränkt) geeignet“ ist infolgedessen weder nachvollziehbar, noch aus IHK-Sicht akzeptabel. Bereits der seit mehreren Jahrzehnten existierende und rechtswirksame Bebauungsplan für den Campingplatz mit ausgewiesenen Sondergebieten für die Erholung nach § 10 BauNVO steht einer solchen Bewertung entgegen. In diesem Bebauungsplan werden zudem Dauercamper obligatorisch im Norden des Campingplatzes verortet.	Das Wort „uneingeschränkt“ befindet sich nicht im Flächensteckbrief, sondern wurde vom Einwender hinzugefügt. Auf der Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans wird die nach der frühzeitigen Beteiligung deutlich verringerte und durch einen Grünstreifen vom Campingplatz getrennte gewerbliche Baufläche aus städtebaulicher Sicht prinzipiell als geeignet eingestuft.
A.12.5	Zur Planung sind daher wie bisher relevante Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.6	Hinweis: Müsste sich der Prozess der Offenlage bzw. der Wiederholung der Offenlage nicht in dem dargelegten Verfahrensablauf wiederfinden?	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Verfahrensdaten werden aktualisiert.
A.13	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 28.03.2023)	
A.13.1	Nun wird ausschließlich ein Gewerbegebiet festgesetzt, wo grundsätzlich Einzelhandel ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass auch das sog. Handwerkerprivileg in diesem Bebauungsplanbereich nicht greift. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2022, wo wir auf die Problematik der fehlenden Obergrenze beim Handwerkerprivileg hingewiesen haben. Durch die jetzige Festsetzung ist man aus dieser Problematik heraus.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 28.02.2023)	
A.14.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind nach jetzigem Stand nicht betroffen.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Von Seiten der Telekom liegen keine Einwände gegen die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	
A.15	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 23.02.2023)	
A.15.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich wurde nicht mehr geändert, eine erneute Beteiligung ist daher nicht notwendig.</p>
A.16	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 24.01.2023)	
A.16.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „Hans-Buck-Straße“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF-, bzw.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage und beteiligen Sie uns bitte am folgenden Bebauungsplanverfahren.	Ausgleichsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene dargestellt. Eine Beteiligung der Transnet BW GmbH ist im Rahmen der Offenlage erfolgt.
A.17	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 09.03.2023)	
A.17.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Räumliche Geltungsbereich wurde nicht mehr geändert, eine erneute Beteiligung ist daher nicht notwendig.
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.02.2023)	
A.18.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 31.03.2022 (K-V-0196-22-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahmen vom 31.03.2022 (siehe A.19) wird verwiesen.
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 31.03.2022)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19.1	<p><i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung (Schreiben vom 02.02.2023)	
A.20.1	<p>Bauleitplanerische Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler sind durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.</p> <p>Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im weiteren Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauleitplanerische Änderungen wurden nicht mehr vorgenommen, eine erneute Beteiligung ist daher nicht notwendig.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2023)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit

	(Schreiben vom 08.03.2023) – keine weitere Beteiligung
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 06.03.2023)
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)
B.12	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.03.2023)
B.13	Amprion GmbH (Schreiben vom 02.03.2023)
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 20.01.2023) – keine weitere Beteiligung
B.15	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 27.02.2023)
B.16	Gemeinde Auggen (Schreiben vom 19.01.2023)
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.3 Industrie und Gewerbe
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.23	Handwerkskammer Freiburg
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.26	Abwasserzweckverband Weilertal
B.27	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
B.28	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.29	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A
B.30	Zweckverband Gewerbepark Breisgau
B.31	Polizeipräsidium Freiburg
B.32	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.33	BUND e.V.
B.34	Stadt Heitersheim
B.35	Stadt Müllheim
B.36	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde
B.37	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau
B.38	Gemeinde Bad Bellingen
B.39	Gemeinde Badenweiler
B.40	Gemeinde Buggingen

B.41	Gemeinde Eschbach
B.42	Gemeinde Schliengen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 27.02.2023)	
C.1.1	<p>Bereits mit Stellungnahme vom 09.05.2022 in dem parallelen BPlan-Verfahren hatten wir darauf hingewiesen, dass von unserem Versuchsplatz, der an das Plangebiet des parallel entwickelten Bebauungsplans angrenzt, erhebliche Schallemissionen ausgehen. Nach Sichtung des Schallschutzgutachtens aus der Offenlage haben wir feststellen müssen, dass die Thematik nach wie vor nicht untersucht ist. Es liegt mithin ein Ermittlungsdefizit vor, das die Wirksamkeit der Planung infrage stellt.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass die von unserem Versuchsplatz ausgehenden Schallemissionen zu erheblichen Immissionen in das Plangebiet führen, die eine entsprechende Ermittlung und planerische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Anforderungen an gesundes Arbeiten und ggf. auch Wohnen (soweit Betriebswohnungen in Betracht kommen) notwendig machen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Gebietsunverträglichkeit zu einem Gewerbegebiet in unserer Nachbarschaft vorliegt und dass vor diesem Hintergrund auch die in der hiesigen FNP Änderung vorgesehene Darstellung einer gewerblichen Baufläche zu hinterfragen und zu prüfen ist, ob für das Plangebiet oder Teile davon nicht ausschließlich eine Darstellung als GI in Betracht kommt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und müssen entsprechend dort abgearbeitet und bewertet werden.</p> <p>Die vorliegende FNP-Änderung betrifft die Ausweisung einer kleinen 0,63 ha großen gewerblichen Baufläche und einer 0,54 ha großen Grünfläche, die sich ganz im Süden des Grundstück Flst-Nr. 4560/41 befinden und damit deutlich weiter von Grundstück des Einwenders entfernt sind als die Betriebsgebäude der direkt gegenüber der Hans-Buck-Straße ansässigen Firmengebäude. Darüber hinaus schließt sich unmittelbar südlich ein bestehendes Campingplatzgelände an, das eine gewisse Schutzwürdigkeit besitzt und auf das der Einwender heute bereits entsprechend Rücksicht nehmen muss.</p> <p>Das Referat Industrie und Kommune beim Regierungspräsidium Freiburg, das für Industrie- und Störfallbetriebe zuständig ist, wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Es sind aus Sicht der Stadt Neuenburg am Rhein keine Gründe erkennbar, die einer Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan entgegenstehen.</p> <p>Detailliertere Prüfungen und die Entscheidung welches Baugebiet festgesetzt werden soll sind dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p>
C.1.2	Wir möchten im Hinblick auf das parallel entwickelte Bauleitplanverfahren bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich die vorstehenden Problemstellungen bei dem direkt an unsere Liegenschaft angrenzenden Plangebiet des BPlans	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in Ziffer C.1.1 wird verwiesen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ebenfalls und zwar angesichts der geringeren Abstände in erhöhtem Maße stellen. Dort werden weitergehende planerische Maßnahmen erforderlich sein (ggf. Festsetzung als GI Gebiet für das ganze Plangebiet oder für Teile davon, Festsetzungen zu Abständen schutzwürdiger Räume, Festsetzungen zur Anordnung von Fenstern und/oder Gebäuderiegeln, nachrichtliche Hinweise auf erhöhte Schallschutzanforderungen, etc.), um die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten im Plangebiet wahren zu können.</p> <p>Sollte das Problem in der Planung weiterhin ungelöst bleiben, werden wir die heranrückende Planung voraussichtlich gerichtlich überprüfen lassen müssen, um den uneingeschränkten Betrieb unserer Anlage für die Zukunft sicherzustellen. Wir würden das sehr bedauern, da es sich nach unserer Einschätzung um Problemstellungen handelt, die durch Festsetzungen in der Bauleitplanung gelöst werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>